Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/363

25.2.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU, Euratom) 2025/363 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 2025

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU, Euratom) 2023/2825 hinsichtlich der Vorschriften für den Risikomanagement- und Compliance-Rahmen für Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen und die Zuteilung im Wege nicht wettbewerblicher Auktionen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ([1]), insbesondere auf Artikel 224 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In dem Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2023/2825 der Kommission ([2]) ist ein Risikomanagement- und Compliance-Rahmen für Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen festgelegt. Dieser Rahmen umfasst die Aufgaben des Risikovorstands.

(2) Mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2025/369 der Kommission ([3]) wird der Finanzrisikomanagement- und Compliance-Rahmen der Kommission für Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU, Euratom) 2023/2825 verbessert und auf finanzielle Risiken ausgeweitet, die sich aus Vermögensverwaltungstransaktionen, Haushaltsgarantien und finanziellem Beistand ergeben. In diesem Zusammenhang unterliegen künftig auch finanzielle Risiken, die sich aus all diesen Finanztransaktionen ergeben, der Überwachung durch den Risikovorstand.

(3) Da mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2025/369 die Aufgaben des Risikovorstands bei der Überwachung der sich aus den Finanztransaktionen der Union ergebenden finanziellen Risiken festgelegt werden, sollte klargestellt werden, dass das Management des finanziellen Risikos im Zusammenhang mit Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen den Bestimmungen jenes Beschlusses unterliegen sollte. Daher sollten die Bestimmungen im Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2023/2825 bezüglich der Aufgaben des Risikovorstands und der Festlegung einer hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik gestrichen werden. Außerdem sollten die Bestimmungen über den Risiko- und Compliance-Ausschuss gestrichen werden, da die Zuständigkeiten dieses Ausschusses, seine Zusammensetzung und seine Arbeitsmethoden nun in dem Beschluss (EU, Euratom) 2025/369 festgelegt sind. Schließlich sollten die Verweise auf die Stellungnahme des Risikovorstands zum Finanzierungsplan und zur Liquiditätsmanagementstrategie geändert werden, um den Bestimmungen des Beschlusses (EU, Euratom) 2025/369 Rechnung zu tragen.

(4) Da das Volumen der über Auktionen von Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel erhöht werden muss, ist es angezeigt, neue Anreize für die Teilnahme an diesen Transaktionen zu schaffen. Es wird vorgeschlagen, sich ein Beispiel an den Auktionsprogrammen der Mitgliedstaaten zu nehmen, damit die Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die Mitglieder des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1602 der Kommission ([4]) eingerichteten Primärhändlernetzes sind, nach der Festsetzung des Auktionspreises zusätzliche, auf einer Auktion

([1]) ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.

([2]) Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2023/2825 der Kommission vom 12. Dezember 2023 zur Festlegung der Modalitäten für die Verwaltung und Durchführung der Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der Union im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie und damit verbundener Darlehenstransaktionen (ABl. L, 2023/2825, 18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2825/oj).

([3]) Beschluss (EU, Euratom) 2025/369 der Kommission vom 21. Februar 2025 zur Festlegung der Aufgaben des Risikovorstands bei der Überwachung der sich aus den Finanztransaktionen der Union ergebenden finanziellen Risiken (ABl. L, 2025/369, 25.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/369/oj).

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1602 der Kommission vom 31. Juli 2023 über das Primärhändlernetz und die Festlegung von Zulassungskriterien für die Mandatierung von Syndikatsführern und Mitgliedern der Führungsgruppe für syndizierte Transaktionen für die Zwecke der Mittelaufnahmetätigkeiten der Kommission im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 196 vom 4.8.2023, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1602/oj).

ausgegebene Schuldverschreibungen erwerben können. Falls der Marktpreis des versteigerten Wertpapiers nach der Auktion steigt, können Primärhändler somit zusätzliche Volumina an Schuldverschreibungen zu einem unter dem Marktpreis liegenden Preis erwerben, was einen Anreiz darstellt, bei der Auktion Gebote abzugeben. Folglich sollte eine neue Transaktionsart eingeführt werden, bei der die Zuteilung im Wege nicht wettbewerblicher Auktionen erfolgt, damit innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Auktion zusätzliche Volumina an Unions- und Euratom-Schuldverschreibungen zu einem festgelegten Preis erworben werden können. Es sollte gestattet sein, für die Zuteilung die Auktionsplattform zu nutzen.

(5) Der Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2023/2825 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Um einen reibungslosen Übergang von dem derzeitigen, im Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2023/2825 festgelegten Governance-Rahmen zu dem im Beschluss (EU, Euratom) 2025/369 festgelegten neuen Rahmen zu gewährleisten, sollten die bestehenden Vorschriften für das Risikomanagement im Zusammenhang mit der hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik und dem Risiko- und Compliance-Ausschuss bis zum Tag der ersten Sitzung des mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2025/369 eingesetzten Risiko- und Compliance-Ausschusses in Kraft bleiben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2023/2825 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird die folgende Nummer 17 angefügt:

„17. „Zuteilung im Wege nicht wettbewerblicher Auktionen“ das Emissionsverfahren, bei dem Mitgliedern des mit dem Beschluss (EU) 2023/1602 der Kommission (*) eingesetzten Primärhändlernetzes, die sich an der Auktion beteiligen, neben den versteigerten Unions- und Euratom-Schuldverschreibungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Auktion weitere Volumina an Unions- und Euratom-Schuldverschreibungen zu einem festgelegten Preis zugeteilt werden, wobei für die Zuteilung gegebenenfalls eine Auktionsplattform genutzt wird.

_____

(*) Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1602 der Kommission vom 31. Juli 2023 über das Primärhändlernetz und die Festlegung von Zulassungskriterien für die Mandatierung von Syndikatsführern und Mitgliedern der Führungsgruppe für syndizierte Transaktionen für die Zwecke der Mittelaufnahmetätigkeiten der Kommission im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 196 vom 4.8.2023, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1602/oj).“

2. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Erstellung des Finanzierungsplans wird die in dem Beschluss (EU, Euratom) 2025/369 der Kommission (*) in Artikel 6 Buchstabe b genannte Stellungnahme des Risikovorstands gebührend berücksichtigt.

_____

(*) Beschluss (EU, Euratom) 2025/369 der Kommission vom 21. Februar 2025 zur Festlegung der Aufgaben des Risikovorstands bei der Überwachung der sich aus den Finanztransaktionen der Union ergebenden finanziellen Risiken (ABl. L, 2025/369, 25.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/369/oj).“

3. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Mittelaufnahmetransaktionen können durch eine Mischung aus syndizierten Transaktionen, Auktionen, Zuteilungen im Wege nicht wettbewerblicher Auktionen sowie Privatplatzierungen durchgeführt werden, wobei in allen Fällen die Dienste von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in Anspruch genommen werden, die dem mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1602 eingerichteten Primärhändlernetz angehören;“

4. Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Erstellung oder Änderung der Liquiditätsmanagementstrategie wird die in dem Beschluss (EU, Euratom) 2025/369 in Artikel 6 Buchstabe c genannte Stellungnahme des Risikovorstands gebührend berücksichtigt.“

5. Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

„c) Festlegung von Modalitäten und Regeln für die Organisation von Auktionen und Zuteilungen im Wege nicht wettbewerblicher Auktionen, einschließlich Vereinbarungen mit externen Systemanbietern, und ständige Überwachung der Durchführung von Auktionen;

d) Durchführung einzelner Mittelaufnahmetransaktionen durch syndizierte Transaktionen, Auktionen, Zuteilungen im Wege nicht wettbewerblicher Auktionen sowie Privatplatzierungen;“

6. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Das Management des finanziellen Risikos im Zusammenhang mit Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement-, Liquiditätsmanagement- und Darlehenstransaktionen unterliegt den Bestimmungen des Beschlusses (EU, Euratom) 2025/369.“

7. Artikel 19 wird gestrichen.

8. Die Artikel 20 und 21 werden gestrichen.

9. Die Artikel 22 und 23 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 7 und 9 gelten ab dem Tag der ersten Sitzung des Risiko- und Compliance-Ausschusses gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2025/369.

Brüssel, den 21. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN